

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben*
vom 19. August 2003

KR-Nr. 152a/2002

**Beschluss des Kantonsrates
über die Parlamentarische Initiative Marco Ruggli,
Zürich, vom 13. Mai 2002 betreffend Änderung
des Steuergesetzes: Wiedereinführung der Kosten-
pflicht im Nachsteuerverfahren**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission vom 19. August
2003,

beschliesst:

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 152/2002 Marco Ruggli,
Zürich, wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 19. August 2003

Im Namen der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben

Der Präsident: Die Sekretärin:
Alfred Heer Jacqueline Wegmann

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Alfred Heer, Zürich (Präsident); Claudia Balocco, Zürich; Andreas Burger, Urdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon; Bruno Dobler, Lufingen; Regula Götsch Neukom, Kloten; Hansruedi Hartmann, Gossau; Emil Manser, Winterthur; Ralf Margreiter, Zürich; Robert Marty, Affoltern a. A.; Germain Mittaz, Dietikon; Peter Reinhard, Kloten; Hansjörg Schmid, Dinhard; Arnold Suter, Kilchberg; Bettina Volland, Zürich; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 13. Mai 2002 reichte Marco Ruggli eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Steuergesetz wird wie folgt geändert:

III. Nachsteuer

§ 160 Abs. 1: Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Einschätzung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Einschätzung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Einschätzung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert. Zudem werden unter den Voraussetzungen von § 142 Abs. 2 Satz 2 Kosten berechnet.

§ 160 Abs. 2 unverändert.

Am 25. November 2002 unterstützte der Kantonsrat diese Parlamentarische Initiative mit 93 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission Wirtschaft und Abgaben an den Regierungsrat

Mit dieser Parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass Steuerpflichtigen dann Kosten auferlegt werden können, wenn dem Steueramt in einem Nachsteuerverfahren wegen Versäumnissen des Steuerpflichtigen Mehraufwand entsteht. Damit sollte eine Lücke im Steuergesetz, die nach der Totalrevision von 1997 entstanden sei, wieder geschlossen werden.

Die Kommission liess sich von der Finanzdirektion über die verschiedenen Steuerverfahren und die Sanktionsmöglichkeiten gegenüber nicht kooperationswilligen Steuerpflichtigen orientieren. Im Grundsatz gilt, dass das Einschätzungsverfahren kostenlos ist. Kommt es zu einem Nachsteuerverfahren, wird dieses als Revision des Einschätzungsverfahrens angesehen und bleibt im Normalfall ebenfalls ohne Kostenfolgen für den Steuerpflichtigen. Es können ihm aber dann Kosten auferlegt werden, wenn er seinen Verfahrenspflichten in schuldhafter Weise nicht nachkommt. Die Kostenaufgabe richtet sich nach § 21 des Steuergesetzes, hat sich an Umfang und Bedeutung des

Verfahrens zu orientieren und beträgt in der Mehrzahl der Fälle zwischen 100 und 300 Franken, womit der Mehraufwand, der dem Steueramt entsteht, nicht gedeckt werden kann. Das Steueramt weist darauf hin, dass eine Änderung der heutigen Praxis wenig sinnvoll ist, weil die Bewirtschaftung dieser Kostenaufgaben wiederum zusätzliche administrative Kosten verursachen würde, die selbst mit höheren Beträgen nie gedeckt werden könnten.

Auf Grund dieser Sachlage erscheint es der Kommission und dem Initianten, der sich ebenfalls ausführlich informieren liess, angezeigt, das Anliegen nicht weiter zu verfolgen. Das aktuelle Steuergesetz enthält die notwendigen Bestimmungen, um eine angemessene Mitwirkung des Steuerpflichtigen durchzusetzen.

In diesem Sinne beantragt die Kommission im Einvernehmen mit dem Initianten, diese Parlamentarische Initiative abzulehnen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach dem Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) sowie im Lichte der heutigen Rechtsprechung und Lehre sind das Nachsteuerverfahren und das Steuerstrafverfahren wegen Steuerhinterziehung (das frühere Strafsteuerverfahren) klar auseinander zu halten. Das Steuerstrafverfahren wegen Steuerhinterziehung stellt ein echtes Strafverfahren dar, auch wenn dessen Durchführung ebenfalls den Steuerbehörden obliegt. Im Steuerstrafverfahren werden auch Kosten auferlegt (§ 251 Abs. 1 StG).

Demgegenüber ist das Nachsteuerverfahren ein reines Steuerverfahren, nämlich ein Revisionsverfahren zu Ungunsten des Steuerpflichtigen, das im Wesentlichen dann durchzuführen ist, wenn sich nachträglich – auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel – ergibt, dass eine rechtskräftige Einschätzung zu tief ausgefallen ist. Dabei wird die Nachsteuer samt Zins erhoben.

Wenn das Nachsteuerverfahren zusätzlich auf ein schuldhaftes – vorsätzliches oder fahrlässiges – Verhalten des Steuerpflichtigen zurückzuführen ist, so liegt regelmässig auch der Tatbestand der Steuerhinterziehung vor. Dementsprechend wird neben der Nachsteuer auch eine Busse wegen Steuerhinterziehung erhoben. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die zu tiefe rechtskräftige Einschätzung auf eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten durch den Steuerpflichtigen zurückzuführen ist.

Weiter ist zu beachten, dass neben dem Nachsteuerverfahren und dem Steuerstrafverfahren wegen Steuerhinterziehung für die Staats- und Gemeindesteuern solche Verfahren auch bei der direkten Bundessteuer durchzuführen sind.

Wenn die erwähnten Voraussetzungen für das Nachsteuerverfahren und das Steuerstrafverfahren wegen Steuerhinterziehung – sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch die direkte Bundessteuer – erfüllt sind, so umfassen die Ansprüche gegenüber dem Steuerpflichtigen nicht weniger als neun Komponenten:

- Nachsteuer für Staatssteuer,
- Zins auf Nachsteuer für Staatssteuer,
- Nachsteuer für Gemeindesteuern,
- Zins auf Nachsteuer für Gemeindesteuern,
- Busse wegen Steuerhinterziehung für Staats- und Gemeindesteuern,
- Kosten für Strafbescheid wegen Steuerhinterziehung (für Entscheid, mit dem die Busse wegen Steuerhinterziehung für Staats- und Gemeindesteuern ausgefällt wird),
- Nachsteuer für direkte Bundessteuer,
- Zins auf Nachsteuer für direkte Bundessteuer,
- Busse wegen Steuerhinterziehung für direkte Bundessteuer.

Eine weitere, zusätzliche Regelung dafür, dass – über die vorerwähnten neun Komponenten hinaus – im Entscheid über die Nachsteuer für die Staats- und Gemeindesteuern auch noch Kosten berechnet werden können, erscheint daher wenig sinnvoll. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wäre jedenfalls unverhältnismässig.

Der Regierungsrat schliesst sich daher dem Antrag der WAK an, dem Kantonsrat die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 152/2002 zu beantragen.

4. Antrag der Kommission

Die WAK beantragt dem Kantonsrat, diese Parlamentarische Initiative von Marco Ruggli abzulehnen.